



Der

FREIE WÄHLER

Mehr Wissen.
Mehr Können.
Mehr Zukunft.



Postvertriebsstück Nr.: 08837

Weihnachtsgruß – Zum Jahreswechsel

Unsere Leser in Schwaben dürfen sich freuen, dass sie in der Seminarübersicht für das erste Halbjahr 2024 wieder angemessen vertreten sind. Künftig wird als Nachfolgerin unserer hochverdienten Kollegin Waltraut Wellenhofer und von Wolfgang Hützler nun neu Susanne Rößner aus Augsburg die Arbeit des Bildungswerkes für Kommunalpolitik als Ansprechpartnerin in ihrem Regierungsbezirk übernehmen. Wir sind froh, dass nun wieder in allen Regierungsbezirken Bayerns eine kontinuierliche Bildungsarbeit gewährleistet ist.

Bitte beachten Sie die umfangreichen Seminarverfügbarkeiten in diesem Heft sowie die stetigen Aktualisierungen auf unseren Homepageseiten unter www.bkb-bayern.de

Mit Bedauern mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass sich Prof. Dr. Michael Piazzolo vom Amt des Staatsministers für Unterricht und Kultus verabschiedet hat. Wir hatten stets eine gute Zusammenarbeit, wofür wir uns auf diesem Wege nochmals sehr herzlich bedanken. Alles Gute für die Zukunft. Bleiben Sie als Staatsminister a.D. dem BKB auch künftig gewogen!

Seiner Nachfolgerin, Staatsministerin Anna Stolz wünschen wir eine glückliche Hand für ihr neues Ministeramt und viel Erfolg bei ihrer häufig nicht einfachen Regierungsarbeit.

Auf die schrecklichen Kriege und Terrorszenen in der Welt möchten wir hier nicht näher eingehen. Damit werden Sie täglich durch die anderen Medien überflutet. Zudem fällt uns eine objektive Gewichtung der Geschehnisse vor Ort schwer, denn ohne Detailkenntnisse zu urteilen, wäre nicht gut. Schlimm, da sind wir uns alle einig, ist es, wenn unschuldige Menschen leiden müssen oder gar ihr Leben verlieren.

Wo wir allerdings urteilen, mitreden und ggf. auch kritisieren können, sind die Belastungen unseres täglichen Lebens – Belastungen die uns alle treffen. So müssen wir leider feststellen, dass von den meisten Energieversorgern jede noch so kleine Lücke zur Gewinnmaximierung ausgenutzt wird. Egal auf welchem Wege; es betrifft letztendlich

unter dem Strich alle Mitbürgerinnen und Mitbürger. Ob allerdings Streiks und teilweise völlig überzogene Forderungen die Lösung sind; auch daran sollten Zweifel gestattet sein. Letztendlich zahlen auch die Streikenden selbst die Zeche mit. Lachender Gewinner ist der Staat, der immens höhere Einnahmen erzielt.

Und hier greift unsere Kritik. Trotz enormer Steuereinnahmen kommt der Bund mit seinen Mitteln bei Weitem nicht aus. Hier sollte einmal in den Ministerien ernsthaft darüber nachgedacht werden, warum. Die relativ einfache Lösung finden wir bei uns zu Hause. Einfach mal weniger ausgeben und, wenn möglich, Rücklagen schaffen. Nicht akzeptabel ist die Lösung, Anderen Wasser zu predigen und selbst zur Sektflasche zu greifen.

Die täglichen Nachrichten lassen auf eine mangelnde Spardisziplin beim Bund schließen. Anstatt Ausgaben kritisch auf den Prüfstand zu stellen, werden Mitarbeiter mit der Prüfung beschäftigt, wie man dem Steuerzahler am besten in die Tasche greift. Dabei werden auch indirekte Quellen abgeschöpft.

Finden Sie, liebe Leserinnen und Leser, es nicht auch bedauerlich, dass hochdotierte Ministerien sich vom Bundesverfassungsgericht sagen lassen müssen, wie ein Haushalt erstellt wird? Dass man nicht beliebig die Zahlen zwischen den Haushaltsstellen austauschen oder verschieben kann? Das weiß jeder verantwortungsvolle Bürgermeister, Gemeinderat bzw. Kämmerer der kleinsten Gemeinde. Haben Sie, werte Mitbürgerinnen und Mitbürger, bislang erkennen können, wer letztendlich für die Finanzmisere die Verantwortung trägt? Die unterschiedlichsten Ausreden und Schuldzuweisungen hierfür können wir aktuell täglich in den Medien verfolgen.

Mit großer Sorge beobachten wir, wie einzelne Bundespolitiker bereits ihren Blick auf die von den Menschen erarbeiteten Sozialleistungen richten. Noch wagen sie sich in Berlin nicht an die Pensionen und Renten. Wie lange wohl?

Stichwort Medien: Was hier abgeliefert wird, ist zwischenzeitlich krass. Es geht nicht mehr



Klaus Förster

um gewissenhafte Prüfung, saubere journalistische Recherche und ordentliche, möglichst fehlerfreie Information. Vielmehr fielen Stimmungsmache und Auflagenstärke sowie Ausbau der politischer Einflussnahme zu oft einer objektiven und sauberen Medienarbeit zum Opfer. Es ist leider so, dass wir Konsumenten die Medienarbeit zwischenzeitlich sehr kritisch zur Kenntnis nehmen müssen.

Gerne möchten wir auch in diesem Jahr, allen unseren vielen Unterstützern und Helfern vor Ort, unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, angefangen vom BKB-Vorstand über die Autoren unserer Veröffentlichungen, den Bildungsbeauftragten und den Fachreferentinnen und -referenten Dank sagen. Sie waren es, die unser Bildungswerk am Laufen hielten.

Einschließen möchten wir gerne alle, die uns im ablaufenden Jahr trotz teilweise schwieriger Bedingungen unterstützten. Dazu gehören auch die Minister und viele Abgeordnete des Bayerischen Landtages.

Ihnen und Ihren Angehörigen wünschen wir eine geruhssame Vorweihnachtszeit, ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest. Kommen Sie gut und vor allem gesund ins nächste Jahr, damit wir 2024 in alter Frische unsere gemeinsame und vor allem neutrale Arbeit zum Wohle unserer bayerischen Bevölkerung fortsetzen können.



Ihr BKB-Team
mit Vorstand und Geschäftsstelle
Klaus Förster (Vorsitzender)

BKB: Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Piazolo, vor kurzem ist Ihr Buch D.E.M.I.A.N. im Allitera Verlag erschienen. Als erste Frage drängt sich da auf: Wieso haben Sie ein Buch geschrieben, zudem noch während der laufenden Amtszeit?

Piazolo: Zunächst hatte ich gar nicht daran gedacht, ein Buch zu schreiben, im Laufe der Arbeit als Staatsminister für Unterricht und Kultus macht man sich jedoch immer wieder Notizen, sei es bei Schulbesuchen oder nach persönlichen Gesprächen. Dadurch ist irgendwann dann die Idee entstanden, diese Notizen zu einem Buch zusammenzufassen. Dabei geht es mir vor allem darum, Politik zu erklären, was ich angesichts der zunehmenden Politikverdrossenheit für unbedingt notwendig halte. Zum Ende der Legislaturperiode wollte ich deshalb aufzeigen, was alles in den vergangenen fünf Jahren in der bayerischen Schulpolitik geschehen ist.

Welches Thema war für die vergangene Legislatur denn ausschlaggebend?

Das große Thema dieser Legislaturperiode war zweifelsohne die Corona-Pandemie. Die Bildungspolitik war mit geschlossenen Schulen, dem Distanz-Unterricht sowie der anschließenden schrittweisen Rückkehr in die Schulgebäude in besonderem Maße im Fokus der Öffentlichkeit. Ich beschäftige mich im Buch unter anderem damit, warum die Pandemie dazu beigetragen hat, die Digitalisierung so voranzutreiben, wie wir es getan haben. Dank entschlossenen politischen Handelns liegen wir heute bei der Digitalisierung der Schule auf Platz eins aller Bundesländer. Da niemand weiß, ob uns das Thema Corona in ein paar Jah-

ren noch beschäftigt, war es mir wichtig, noch in der Aktualität darüber zu schreiben und auch zu veröffentlichen.

Sie haben die Digitalisierung angesprochen. Das ist ein sehr vielschichtiger und durchaus komplizierter Begriff. Können Sie das verdeutlichen?

Um Digitalisierung erfolgreich zu gestalten, sind viele kleine und große Bausteine nötig. Dazu gehört natürlich die Geräteausstattung, die sehr wichtig ist. Damit einher geht aber natürlich auch die Frage, wie diese Geräte dann im Unterricht eingesetzt werden. Denn schließlich müssen diese auch in ein pädagogisches Konzept passen und nicht nur des Selbstzwecks wegen angeschafft werden. Hier spielen dann Fortbildungen für Lehrkräfte eine große Rolle, die natürlich auch tagesaktuell konzipiert und umgesetzt werden müssen. Zur Digitalisierung gehört also vieles, was wir in der vergangenen Legislatur auf den Weg gebracht haben.

Im Buch gibt es drei Erzählstränge, wie sind sie auf diesen Wechsel der Ebenen gekommen?

Zunächst einmal war es mir wichtig, die Fakten der vergangenen, herausragenden Legislaturperiode darzulegen. Dieser Teil ist sehr sachgerecht gehalten und es geht um die mir wichtigsten politischen Initiativen, Fakten und Programme. Der zweite Strang umfasst die persönliche Reflexion dessen, womit ich jeden Tag beschäftigt war und bin. Da ich gerne nicht nur vorher, sondern auch nachher über Entscheidungen nachdenke, ist diese Selbstreflexion für mich von großer Bedeutung für dann folgende zukünftige Entscheidungen. Dritter Baustein dieses Mosaiks ist ein fiktiver Briefwechsel mit einem Schüler. Dieser beruht auch auf echten Briefen, die ich erhalten habe, und soll die Sicht der Schülerinnen und Schüler auf den ganzen Themenkomplex zumindest andeuten.



Prof. Dr.
Michael Piazolo
MdL, Staatsminister a.D.

Und dieser Schüler heißt dann Demian. Für was steht eigentlich das Akronym D.E.M.I.A.N., das auch der Titel des Buches ist?

D.E.M.I.A.N. steht für Digitalisierung, Eigenverantwortung, Multiprofessionalität, Individualisierung, Achtsamkeit und Nachhaltigkeit: sechs wichtige Komponenten eines Schulentwicklungsplans, den wir in den vergangenen Jahren in Angriff genommen haben.

Dann lassen Sie uns auf einen anderen Aspekt zu sprechen kommen. Erfährt die Leserin oder der Leser im Buch auch Interna aus der Staatsregierung?

Das kann ich ganz klar verneinen. Es gibt natürlich unterschiedliche Politikstile, doch meiner ist es ganz sicherlich nicht, Interna nach außen zu tragen. Ich finde es gerade als Kultusminister wichtig, sachlich über Politik zu sprechen, unterschiedliche Meinungen zu hören, dann zu entscheiden und die Gründe für die getroffenen Entscheidungen zu erklären. So gelingt es uns eher zu einer funktionierenden und harmonischen Gesellschaft beizutragen als mit populistischen Parolen oder Showauftritten. Da würde es nicht reinpassen, hinter dem Rücken anderer etwas zu veröffentlichen, was diese in ein schlechtes Licht rücken könnte.

Dann bleibt zum Schluss noch die Frage, wie es denn war, ein Buch zu schreiben und damit unter die Autoren zu gehen?

Ich muss sagen, es hat Spaß gemacht und es ist ja nicht das erste Mal, dass ich es tue. Seine Gedanken zu sortieren und zu Papier zu bringen hat mir bereits früher geholfen, Entscheidungen zu reflektieren und der gleiche Prozess hat auch beim Schreiben von D.E.M.I.A.N. stattgefunden. Ich hoffe natürlich, dass der eine oder andere etwas mitnehmen kann aus dem Buch, allerdings muss ich auch ganz ehrlich sagen: So ein bisschen macht man das schon auch für sich selbst.

FW München/Prof. Dr. M. Piazolo

INHALT



Seite 1
Weihnachtsgruß Klaus Förster



Seite 2
Neues Buch von Prof. Dr. M. Piazolo



Seite 3
Grußwort Hubert Aiwanger



Seite 4 + 5
Seminarkalender 1. Halbjahr 2024



Seite 5
Neue Bildungsbeauftragte für Schwaben



Seite 6+7
Neuerungen im Baurecht – U. Wagner



Seite 8
Anträge an das Schiedsgericht – Dr. J. Breyer



Seite 9-11
Änderung der Gemeindeordnung – M. Schäfer



Seite 12
Gültigkeit der Kreditermächtigungen – K. Spies



Bei Fragen zum Buch sowie zur Bestellung wenden Sie sich bitte schriftlich an kontakt@fwmuenchen.de.

LIEBE FREIE WÄHLERINNEN UND FREIE WÄHLER,

ein harter und anstrengender Wahlkampf, bei dem alle ihr Bestes gegeben haben, ist vorbei. Die Bezirks- und Landtagswahl in Bayern 2023 ist für uns mit großem Erfolg und einem Rekordergebnis für die FREIEN WÄHLER ausgegangen.

Dies ist der Lohn für die kontinuierliche, hervorragende Arbeit von allen FREIEN WÄHLERN in Bayern. Für diese herausragende Leistung und diesen großen Einsatz gebührt Euch allen größter Dank und höchste Anerkennung.

Wir FREIE WÄHLER sind mit 37 Abgeordneten in das Maximilianeum eingezogen und bilden die zweitstärkste Fraktion im neuen Bayerischen Landtag. Die neue Staatsregierung ist gebildet und vereidigt. FREIE WÄHLER stellen nun vier Minister und einen Staatssekretär im Bayerischen Kabinett. Dies sind großartige Erfolge über die wir uns sehr freuen und auf die wir auch etwas stolz sein dürfen.

Natürlich werden wir uns nicht auf diesen Lorbeeren ausruhen. Jetzt geht die Arbeit unserer Abgeordneten und unserer Kabinettsmitglieder für das Wohl der Menschen in Bayern mit voller Kraft weiter.

IMPRESSUM

Herausgeber: Bildungswerk für Kommunalpolitik Bayern e.V., Berndorfer Str. 18, 95349 Thurnau, FW Landesverband und Landesvereinigung Freie Wähler Bayern e. V.
Druck: Offsetdruckerei W. Täuber, Inh. Volker Täuber, 95359 Kasendorf.

Liebe Leserin, lieber Leser, damit Sie der „FREIE WÄHLER“ im Postversand immer aktuell erreichen kann, melden Sie bitte Neumitglieder in Ihrem Verband und Adresswechsel in die BKB-Geschäftsstelle, Berndorfer Str. 18, 95349 Thurnau; Telefon: 09228 9969566; Fax: 09228 9969567; E-Mail: geschaeftsstelle@bkb-bayern.de; Internet: www.bkb-bayern.de.

Eine Umbestellung oder Neuanmeldung von Postversand oder E-Mail-Bezug des „FREIEN WÄHLERS“ ist jederzeit über das Kontaktformular unter www.bkb-bayern.de möglich. Hier finden Sie auch das aktuelle Seminarangebot und können sich direkt zu Ihrem Wunschseminar anmelden. Möchten Sie regelmäßig die neuesten Freie-Wähler-Pressemitteilungen in Ihrem Postfach finden? Dann schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an die FW-Landesgeschäftsstelle in München: info@fw-bayern.de mit Nennung Ihres Namens, Ihres Ortsvereins sowie Ihrer E-Mail-Adresse. Für namentlich gekennzeichnete Artikel zeichnet ausschließlich der Verfasser verantwortlich. Kürzungen behält sich die Redaktion vor. Leider können nicht alle eingereichten Beiträge, Berichte über Mitgliederversammlungen oder Geburtstage, veröffentlicht werden. Vereinsjubiläen werden i. d. R. erst ab 25-jährigem Bestehen veröffentlicht. Die Redaktion bittet um Verständnis. Redaktionelle Beiträge nimmt die Redaktion gerne unter E-Mail: geschaeftsstelle@bkb-bayern.de entgegen.
Fotos: S. 1,7,8,10 Adobe Stock

Die Menschen in Bayern haben uns ihr Vertrauen ausgesprochen und uns mit einem Wahlergebnis von fast 16 % der Stimmen den klaren Auftrag erteilt, als Teil der Bayerischen Staatsregierung weiterhin für das Wohl Bayerns zu arbeiten. Diesen Auftrag werden wir nach Kräften erfüllen und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger Bayerns nicht enttäuschen.

Viele Aufgaben müssen schnellstens und konsequent angepackt und gute Lösungen für die wichtigen Fragen unserer Zukunft gefunden werden.

Der Wohlstand und der soziale Friede in unserem Land müssen unbedingt gesichert werden. Diese beiden Faktoren und die Gewährleistung der Sicherheit der Menschen sind äußerst wichtig, um den Wirtschaftsstandort Bayern attraktiv zu erhalten. Nur so können wir gewährleisten, dass Bayern langfristig für Investoren, moderne Unternehmen und qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein beliebter Anziehungspunkt sein wird.

Wir werden weiterhin für saubere, moderne und bezahlbare Energie für unsere Wirtschaft, aber auch für die privaten Verbraucher, kämpfen. Den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Bayern und die Weiterentwicklung der Wasserstofftechnik werden wir dafür nutzen, um einen Energiemix zur Verfügung zu haben, der die Energieversorgung für unsere Zukunft sichern wird.

Die Eindämmung der illegalen Einwanderung ist eine der größten Herausforderungen, der wir uns stellen müssen. Eine schnelle Lösung ist hier unbedingt notwendig. Effektiverer Schutz unserer Grenzen und schnellere Asylverfahren sind dringend nötig. Anreize, illegal einzuwandern, müssen minimiert werden.

Es ist wichtig und richtig für unser Land, dass wir weiterhin in einer bürgerlichen Koalition als ideologiefreier Partner mitregieren.

Damit wir unsere erfolgreiche Politik weiterführen können, ist jeder einzelne FREIE WÄHLER wichtig. Gemeinsam sind wir stark und werden auf allen politischen Ebenen weiterhin große Erfolge erzielen.

Ich danke allen FREIEN WÄHLERINNEN und FREIEN WÄHLERN, allen FREIE WÄHLER Mandatsträgern aller politische Ebenen, und den Verantwortlichen des BKB mit Klaus Förster für ihren hervorragenden Einsatz für die Ziele und die Erfolge der FREIEN WÄHLER ganz herzlich.

Prof Dr. Michael Piazolo, MdL, Staatsminister a.D. und Roland Weigert, MdL, Staatssekretär a.D. danke ich sehr herzlich für die gute und gewinnbringende Arbeit der vergangenen fünf Jahre. Wir haben gemeinsam schwierige und anstrengende Zeiten in der Staatsregierung durchlebt und erfolgreich gemeistert. Dafür noch einmal meinen aufrichtigen und großen Dank.



Das Team der FREIEN WÄHLER in der neuen Bayerischen Staatsregierung aus erfahrenen und bereits bewährten Kabinettsmitgliedern wie Thorsten Glauber und Anna Stolz sowie den neuen Mitgliedern Fabian Mehring und Tobias Gotthardt wird engagiert anpacken für Bayern.

Auf die weitere sehr gute Zusammenarbeit mit der Landtagsfraktion der FREIEN WÄHLER unter dem Vorsitz von Florian Streibl freue ich mich mit meinen Kabinettskollegen bereits jetzt. Dies gilt in gleicher Weise für die Zusammenarbeit mit dem gesamten Landesvorstand sowie den Bezirks-, Kreis- und Ortsvorständen der FREIEN WÄHLER in ganz Bayern.

Unsere erfolgreiche bürgerliche Politik müssen wir auch in Zukunft als Mitglied der Regierung in der Bayernkoalition weiterführen. Dafür werden wir mit aller Kraft arbeiten. Dafür haben uns die Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Stimme und mit diesem Wahlergebnis den Auftrag erteilt. Dem wollen und werden wir gerecht werden. Dies müssen wir stets und vor allem auch nach außen vertreten und leben.

Wir FREIE WÄHLER sind für Freiheit und ein vernünftiges „Leben und leben lassen“ in Bayern.

Eure Arbeit, Eure Begeisterung und Euer Engagement sind das Fundament des Erfolgs der FREIEN WÄHLER!

Dafür danke ich Euch allen ganz herzlich!

Jetzt beginnt die etwas besinnlichere Adventszeit. Weihnachten steht vor der Tür.

Ich wünsche Euch und Euren Familien frohe und gesegnete Weihnachten und ein glückliches, erfolgreiches neues Jahr 2024!

Mit den besten Wünschen, viel Gesundheit, Glück und Erfolg

**Euer
Hubert Aiwanger**

*MdL
Bayerischer Staatsminister für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie
Stellvertretender Bayerischer Ministerpräsident
FW Landes- und Bundesvorsitzender*

Seminarübersicht des Bildungswerkes im 1. Halbjahr 2024



Januar

Fr. 05.01.2024	Information zu Wärmepumpen und sind Wärmepumpen in der Sanierung möglich?	Miksch	Niederbayern
Do. 18.01.2024	Heizen – Abgaben, Verbote, Fördermittel – gibt es überhaupt die „richtige“ Heizungsanlage?	Bächer	Mittelfranken/Markt Erlbach
Fr. 19.01.2024	Kommunale Wärmeplanung – neue Pflichten, aber auch Chancen für unsere Städte und Gemeinden	Bächer	Oberfranken/Plech
Sa. 20.01.2024	Wasserstoff – der Energieträger der Zukunft	Herold	Unterfranken
Sa. 20.01.2024	Neue Mitglieder werben – Klasse statt Masse	Unglaub	Schwaben
Fr. 26.01.2024	Kommunale Wärmeplanung – neue Pflichten, aber auch Chancen für unsere Städte und Gemeinden	Bächer	Oberpfalz/Schwandorf
Sa. 27.01.2024	Heizen – Abgaben, Verbote, Fördermittel – gibt es überhaupt die „richtige“ Heizungsanlage?	Bächer	Oberbayern

Februar

Fr. 02.02.2024	Regionaler, gesellschaftlicher Mehrwert durch organisierte Nachbarschaftshilfe	Unglaub	Oberpfalz
Sa. 03.02.2024	Hier lebe ich gerne – wie Kommunalpolitik Lebensräume gestaltet	Unglaub	Oberbayern
Fr. 09.02.2024	Wasserstoff – der Energieträger der Zukunft	Herold	Niederbayern
Sa. 10.02.2024	Heizen – Abgaben, Verbote, Fördermittel – gibt es überhaupt die „richtige“ Heizungsanlage?	Bächer	Schwaben/Günzburg
Fr. 16.02.2024	Kommunale Wärmeplanung – neue Pflichten, aber auch Chancen für unsere Städte und Gemeinden	Bächer	Oberfranken/Rödental
Sa. 17.02.2024	Heizen – Abgaben, Verbote, Fördermittel – gibt es überhaupt die „richtige“ Heizungsanlage?	Bächer	Unterfranken
Fr. 23.02.2024	Lebensqualität im Alter – eine kommunale Herausforderung	Abbé	Unterfranken/Estenfeld
Fr. 23.02.2024	Sonnenenergie – kostenlos aber nicht umsonst – Photovoltaik- und Solarthermieranlagen wirtschaftlich realisieren	Bächer	Oberfranken/ Bad Rodach
Sa. 24.02.2024	Kommunale Wärmeplanung – neue Pflichten, aber auch Chancen für unsere Städte und Gemeinden	Bächer	Niederbayern

März

Fr. 01.03.2023	Workshop zu aktuellen Themen des Kommunalrechts und des Haushaltsrechts	Kleiber	Oberbayern
Fr. 01.03.2024	Lebensqualität im Alter – eine kommunale Herausforderung	Abbé	Niederbayern
Sa. 02.03.2024	Kommunale Wärmeplanung – neue Pflichten, aber auch Chancen für unsere Städte und Gemeinden	Bächer	Unterfranken/Schwanfeld
Fr. 08.03.2024	(Jugendliche) Mitglieder für ehrenamtliche (Mit-)Arbeit begeistern	Ziegler	Oberfranken/Plech
Fr. 08.3.2024	Wasserstoff – der Energieträger der Zukunft	Herold	Oberbayern
Fr. 08.03.2024	Lebensqualität im Alter – ein kommunale Herausforderung	Abbé	Schwaben
Sa. 09.03.2024	Kommunale Wärmeplanung – neue Pflichten, aber auch Chancen für unsere Städte und Gemeinden	Bächer	Unterfranken
Sa. 09.03.2024	Kommunikationstraining – souveränes und öffentliches Auftreten	Zeise	Niederbayern
Fr. 15.03.2024	Sonnenenergie – kostenlos aber nicht umsonst – Photovoltaik- und Solarthermieranlagen wirtschaftlich realisieren	Bächer	Oberpfalz/ Neustadt a.d. Waldnaab
Sa.16.03.2024	Klimaneutrale Gebäude 2050 – unsere Chancen und Pflichten heute	Bächer	Niederbayern
Fr. 22.03.2024	Sonnenenergie – kostenlos aber nicht umsonst – Photovoltaik- und Solarthermieranlagen wirtschaftlich realisieren	Bächer	Niederbayern
Sa. 23.03.2024	Heizen – Abgaben, Verbote, Fördermittel – gibt es überhaupt die „richtige“ Heizungsanlage?	Bächer	Schwaben

April

Fr. 05.04.2024	Information zu Wärmepumpen und sind Wärmepumpen in der Sanierung möglich?	Miksch	Mittelfranken
Fr. 05.04.2024	Klimaneutrale Gebäude 2050 – unsere Chancen und Pflichten heute	Bächer	Unterfranken/Kleinheubach
Sa. 06.04.2024	Kommunale Wärmeplanung – neue Pflichten, aber auch Chancen für unsere Städte und Gemeinden	Bächer	Unterfranken/Sand a. Main
Sa. 06.04.2024	Information zu Wärmepumpen und sind Wärmepumpen in der Sanierung möglich?	Miksch	Schwaben/ Günzburg

Seminarübersicht des Bildungswerkes im 1. Halbjahr 2024

Fr. 12.04.2024	Wasserstoff – der Energieträger der Zukunft	Herold	Oberpfalz
Sa. 20.04.2024	Rhetorik im Ehrenamt	Zeise	Mittelfranken/Rötenbach
Fr. 26.04.2024	Kommunalpolitik für den Nachwuchs – Junge Menschen können ihre Gemeinde mitgestalten!	Kleiber	Oberfranken/Plech
Fr. 26.04.2024	Crashkurs Kommunalrecht – Rechte, Pflichten und Möglichkeiten als Mandatsträger in Städten, Märkten und Gemeinden	Geyer	Oberbayern
Fr. 26.04.2024	Neue Mitglieder werben – Klasse statt Masse	Unglaub	Niederbayern
Fr. 26.04.2024	Da muss man doch was tun können?! Möglichkeiten der direkten Demokratie in Form des Bürgerbegehrens nach Art. 18a der GO	Böhmer	Schwaben

Mai

Fr. 03.05.2024	Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde	Ziegler	Niederbayern
Sa. 04.05.2024	Kommunalpolitik für den Nachwuchs – Junge Menschen können ihre Gemeinde mitgestalten!	Kleiber	Schwaben
Fr. 10.05.2024	Neuerungen im Baurecht – BauGB und Bauleitplanung	Wagner	Niederbayern
Sa. 11.05.2024	Rhetorik im Ehrenamt	Zeise	Oberbayern
Sa. 17.05.2024	Wasserstoff – der Energieträger der Zukunft	Herold	Mittelfranken
Fr. 24.05.2024	Wie gewinne ich eine Wahl	Unglaub	Oberpfalz
Fr. 24.05.2024	Städtebauliche Erneuerung in Städten, Märkten und Gemeinden	Grill	Oberbayern
Sa. 25.05.2024	Neue Ideen für die Kommune und wie man sie umsetzt	Unglaub	Schwaben

Juni

Fr. 07.06.2024	Digitalisierung und Behörden – Zwei Welten prallen aufeinander	Kleiber	Niederbayern
Fr. 14.06.2024	Kommunikationstraining – Umgang mit Stress und Konflikten	Zeise	Schwaben
Fr. 21.06.2024	Digitalisierung in den Gemeinden – Zwei Welten prallen aufeinander	Kleiber	Mittelfranken

Juli

Sa. 06.07.2024	Kommunikationstraining spezial – Rhetorik und Kommunikationsstrategie bei Wahlen	Zeise	Oberpfalz/Tännesberg
Sa. 13.07.2024	(Jugendliche) Mitglieder für ehrenamtliche (Mit-)Arbeit begeistern	Ziegler	Schwaben

Aktuelle Termine, Informationen und Anmeldungen unter www.bkb-bayern.de
Änderungen vorbehalten.

Neue Bildungsbeauftragte für Schwaben.

Sehr erfreut zeigte sich der Vorsitzende des Bildungswerkes, Klaus Förster, dass nach längerer Zeit in Schwaben eine Bildungsbeauftragte gefunden werden konnte, die als Nachfolgerin der engagierten und beliebten Kollegin, Waltraut Wellenhofer antritt.

Susanne Röbner aus Augsburg wird ab sofort das Team der Bildungsbeauftragten, die in allen Regierungsbezirken Bayerns aktiv sind, verstärken. Die Friseurmeisterin und angehende Sozialpädagogin engagiert sich in ihrer Freizeit in Bildung und Politik. Durch ihre ausgezeichnete Vernetzung, auch über Schwaben hinaus, wird sie vertrauensvoll die Arbeit des BKB

unterstützen. Sie freut sich schon sehr auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

Künftig sollen nach der längeren Durststrecke auch die Mitbürgerinnen und Mitbürger in Schwaben an dem flächendeckenden und umfassenden Angebot des Bildungswerkes für Kommunalpolitik wieder verstärkt durch Präsenzseminare teilnehmen können.

Bitte kontaktieren Sie Frau Röbner, Sie werden nicht enttäuscht sein.

Die Erreichbarkeit von Frau Röbner finden Sie auf der Homepage unter www.bkb-bayern.de



Susanne Röbner zusammen mit BKB-Vorstand Klaus Förster

Aktuelle Neuerungen im Baurecht bei regenerativen Energien

Sowohl der Bundes – als auch der Landesgesetzgeber haben im vergangenen Jahr verschiedene Änderungen im Bauplanungs-, wie auch im Bauordnungsrecht vorgenommen, die zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die Zulässigkeit bestimmter Bauvorhaben haben. Die nachfolgenden Ausführungen sollen dazu einen groben Überblick über die wichtigsten Änderungen geben.

Großflächige Photovoltaikanlagen – Anlagen / Nutzung solarer Strahlungsenergie

Bauplanungsrecht (Baugesetzbuch) :

Unter bestimmten Voraussetzungen bedürfen großflächige Photovoltaikanlagen (mehr als 0,5 ha Fläche) KEINER gemeindlichen Bauleitplanung mehr. Bisher war es so, dass für die Zulässigkeit solcher Anlagen im Außenbereich grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplanes (BPlanes) oder Vorhaben und Erschließungsplanes (VEP) erforderlich war. Was bedeutete, dass es die jeweilige Kommune selbst in der Hand hatte zu entscheiden, ob eine solche Planung aufgestellt wurde oder nicht. Es gab **keinen** Anspruch eines Investors gegenüber der Gemeinde eine solche Planung aufzustellen.

Durch eine Änderung des **§ 35 Baugesetzbuches (BauGB)** (der die Zulässigkeit von Vorhaben im sogenannten „Außenbereich“ regelt) wurde ab dem 1.1.2023 neu eingefügt, dass Anlagen, die der **Nutzung solarer Strahlungsenergien** dienen im Außenbereich unter folgenden Voraussetzungen grundsätzlich privilegiert zulässig sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 a BauGB):

- In, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, oder
- auf einer Fläche **längs von Autobahnen** oder
- **Schienenwegen des übergeordneten Netzes** im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens **zwei Hauptgleisen**

und in einer Entfernung zu diesen von **bis zu 200 Metern**, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.

Die wesentliche Begründung dazu war, dass diese Flächen bereits **optisch** und **akustisch** vorbelastet seien.

Das bedeutet, dass eine Kommune in diesen Bereichen sehr eingeschränkt Einfluss darauf nehmen kann, ob diese Anlagen zulässig sind oder nicht. Eine Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 BauGB darf nur und ausschließlich aus **städtebaulichen** Gründen erfolgen. Wenn solche Gründe

nicht vorliegen, dürfte eine Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens rechtlich kaum möglich sein. Viele Kommunen sehen das derzeit kritisch und darin einen erheblichen Eingriff in Ihre gemeindliche Planungshoheit.

Bauordnungsrecht

(Bayerische Bauordnung (BayBO):

Die bauordnungsrechtliche Konsequenz daraus ist, dass eine PV – Anlage, die die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 8 a BauGB erfüllt, nach **Art 55 Abs. 1 BayBO** einer **Baugenehmigung** im sogenannten „**vereinfachten Baugenehmigungsverfahren**“ (Art. 59 BayBO) bedarf. Die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens im Sinne des Art. 60 BayBO ist im Normalfall nicht erforderlich, da es sich bei PV-Anlagen in der Regel nicht um einen Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 BayBO handelt.

Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren dürfen die Bauaufsichtsbehörden die Zulässigkeit von baulichen Anlagen nur eingeschränkt prüfen. Im Wesentlichen wird lediglich deren **bauplanungsrechtliche** Zulässigkeit geprüft.

Sehr wichtig für unsere Gemeinden in diesem Zusammenhang und bitte unbedingt beachten:

Eine Änderung des Art 58 BayBO („Genehmigungsfreistellungsverfahren“) **zum 1.8.2023** hat korrespondierend zu den neuen Regelungen des BauGB eine **Erleichterung** im Baugenehmigungsverfahren ermöglicht.

„**Genehmigungsfrei gestellt**“ sind PV Anlagen die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, wenn die

- Erschließung gesichert ist
- und die Gemeinde nicht innerhalb eines Monats erklärt, dass das vereinfachte Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

Das würde bedeuten, dass lediglich eine **Anzeigespflicht** gegenüber der Gemeinde besteht und es **keine** behördliche Zulassungsentscheidung mehr gibt!

In diesem Fall müsste sich der Vorhabenträger selbst um die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Belange wie z.B. dem Natur- und Immissionsschutz kümmern. Ein regelndes Baugenehmigungsverfahren würde entfallen. Die Entscheidung, ob das Verfahren genehmigungsfrei gestellt werden kann, muss die Kommune in eigener Zuständigkeit treffen. Wichtig ist, dass sie sich der Konsequenz Ihrer Entscheidung bewusst ist.

Hingewiesen sei hier noch auf die Sonderregelungen des § 35 Abs. 1 Nr. 9 für landwirtschaftliche Betriebe. Aber Ausführungen



Ulrich Wagner

hierzu würden den Rahmen dieser Informationen sprengen.

Windkraftanlagen

Bauplanungsrecht:

Windenergie/ - Kraftanlagen sind im Außenbereich grundsätzlich sogenannte „privilegierte Bauvorhaben, die dem Grunde nach dort zulässig sind, wenn keine öffentlich – rechtlichen oder sonstigen Belange entgegenstehen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Das ist in der Regel dann der **Fall**, wenn im Flächennutzungsplan einer Gemeinde oder im Regionalplan eine **Ausweisung von Flächen an anderer Stelle erfolgt ist** (§ 35 Abs. 3 letzter Satz BauGB).

Bauordnungsrecht:

Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern über eine sogenannte „Öffnungsklausel“ erlaubt in den einzelnen Ländern eigene zusätzliche Regelungen über die Zulässigkeit solcher Anlagen zu treffen. In Bayern gibt es seit 2014 eine zusätzliche Vorgabe (Art. 82 Abs. 1 BayBO), die bestimmt, dass eine „Privilegierung“ nur dann vorliegt, wenn diese WEA einen Mindestabstand vom **10-fachen** ihrer Höhe zu

- Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB),
- innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind –
- und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten.

Oder die Gemeinde sie über einen Bebauungsplan zulässig „macht“.

Seit Beginn des Jahres 2023 gibt es von dieser Regel **Ausnahmen**.

Die „Abstand 10 H“ Regelung findet **keine Anwendung auf Windenergieanlagen**, wenn diese

1. in **Vorrang- und Vorbehaltsgebieten** für Windkraft im Sinn des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes oder auf Sonderbauflächen oder in Sondergebieten für Windkraft, die durch Flächennutzungsplan festgesetzt sind, errichtet werden,

2. in einem Abstand von höchstens 2000 m zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet errichtet werden und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist,

3. längs von Haupteisenbahnstrecken im Sinn des § 47b Nr. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), Bundesautobahnen oder vier- oder mehrstreifigen Bundesstraßen in einer Entfernung von bis zu 500 m errichtet werden; die in § 9 des Bundesfernstraßengesetzes geregelten Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone, sich aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergebenden gesetzliche Mindestabstände sowie im Einzelfall darüber hinaus erforderliche Sicherheitsabstände sind hinzuzurechnen,

4. die Voraussetzungen des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG in der am 31. August 2021 geltenden Fassung erfüllen (Repowering),

5. auf militärischem Übungsgelände errichtet werden oder

6. im Wald im Sinn des Art. 2 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Waldgesetzes errichtet werden, wenn von der Mitte des Mastfußes zum Waldrand mindestens ein Abstand in Höhe des Radius des Rotors eingehalten wird; Voraussetzung ist, dass der Wald bereits am 16. November 2022 bestanden hat. (Art. 35 Abs. 5 BauGB).

Diese Regelungen gelten aber **NUR für** Windenergieanlagen die einen Mindestabstand von **1 000 m** zu

- Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB),
- innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind –
- und im Geltungsbereich von Satzun-

gen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten. (Art. 82a BayBO).

Neues durch das Windenergie-an-Land-Gesetz (Windflächenbedarfsgesetz)

Der Bundesgesetzgeber hat es sich zum Ziel gesetzt die Windenergie an Land deutlich auszubauen. Deshalb sollen Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt und die notwendigen Flächen bereitgestellt werden. Mit dem „Windenergie-an-Land-Gesetz“ werden deshalb den Ländern **Flächenziele** für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Bislang sind bundesweit **0,8 Prozent** der Landesfläche für Windkraftanlagen an Land ausgewiesen – allerdings sind im Moment nur ca. 0,5 Prozent tatsächlich verfügbar.

Bis Ende **2032** müssen die Länder **zwei Prozent** der **Bundesfläche** für die Windenergie ausweisen. Bis **2027** sollen 1,4 Prozent der Flächen für Windenergie bereitstehen. Wobei Repowering – Maßnahmen grundsätzlich vorgezogen werden sollen.

Die Bundesländer dürfen zwar **weiterhin** über Mindestabstände entscheiden, müssen aber sicherstellen, dass sie ihre Flächenziele aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz erreichen und so ihren Beitrag zum Ausbau der Windenergie leisten. Die Bereitstellung der entsprechenden Flächen (Flächenbeitragswerte) erfolgt über eine Ausweisung der notwendigen Flächen in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen (Vorbehalts- und Vorrangflächen). oder durch Planungen regionaler oder kommunaler Planungsträger (über Flächennutzungspläne bzw. Bebauungspläne).

Durch den **Bund** vorgegebene **Flächenwerte und Fristen für Bayern:**

Als erstes Zwischenziel bis **31.12.2027** müssen **1,1 % der Landesfläche** für Windenergie zur Verfügung stehen.

Vorgesehenes Endziel bis **31.12.2032** sind **1,8 % der Landesfläche**.

Wird das Flächenziel nicht erreicht, treten die gesonderten landesspezifischen Abstandsregeln (in diesem Fall die 10 – H Regel) außer Kraft. Das würde dann bedeuten, dass alle Windenergieanlagen unabhängig von den landesrechtlichen Sonderregelungen im Außenbereich privilegiert wären.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Bundesgesetzgeber die Landesgesetzgeber unter „Druck“ um im Sinne des Ausbaus der Windenergie Maßnahmen zu ergreifen und Flächen in bestimmtem Umfang für die Nutzung durch Windenergie zur „Verfügung zu stellen. Tut das jeweilige Bundesland das nicht, dann **entfallen seine Sonderregelungen und Windenergieanlagen sind im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig**.

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) - § 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Zum Abschluss und nur am Rande: Unsere Kommunen sollten bei Planungen für **erneuerbare Energien** unbedingt den § 2 EEG „auf dem Schirm“ haben.

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im **überragenden öffentlichen Interesse** und **dienen der öffentlichen Sicherheit**. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als **vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen** eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Das bedeutet, dass solche Planungen gegenüber vielen anderen Belangen im Rahmen der Abwägung eine extrem hohe Bedeutung zukommt und daher unbedingt zu beachten wäre!

Ulrich Wagner
Regierungsrat



Hinweise für Anträge an das Schiedsgericht

Das Schiedsgericht der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern e. V. ist ein nach § 14 Parteiengesetz gebildetes unabhängiges Organ zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung. Es ist **zuerst anzurufen, bevor die staatlichen Gerichte kontaktiert werden dürfen**, §§ 1066, 1032 Zivilprozessordnung (ZPO) bzw. BGHZ 47, 172 (174). Die Einrichtung ist auch sinnvoll, weil die Mitglieder des Schiedsgerichts die Partei besser kennen und eine sachnähere Entscheidung treffen können als ein Richter am Amtsgericht oder Landgericht. Bei den Freien Wählern ist etwa die Unterscheidung zwischen Verband und Vereinigung für Nichtmitglieder nicht einfach zu verstehen.

Es ist das gute Recht jedes Mitgliedes das Schiedsgericht anzurufen, wenn es rechtliche Fehler zu erkennen glaubt. Da aber die meisten Mitglieder der Freien Wähler nicht rechtskundig und auch rechtskundige Mitglieder nicht mit allen Gebieten gleichermaßen vertraut sind, möchte ich hier einige Hinweise geben, die helfen sollen sachgerechte Anträge zu stellen.

Lesen Sie die Satzung, bevor Sie einen Antrag an das Schiedsgericht stellen.

Das Schiedsgericht ist an die Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern e. V. gebunden. Es kann Ihnen nichts zusprechen, was die Satzung nicht hergibt, selbst dann nicht, wenn es sinnvoll wäre. Bedenken Sie, dass das Schiedsgericht auch nicht nach Ihrem persönlichen Rechtsgefühl entscheiden kann (andere Mitglieder haben vielleicht ein anderes Rechtsgefühl). Wenn Sie etwas erreichen wollen, das nicht in der Satzung steht, müssen Sie bei der nächsten Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung einen Antrag auf Änderung der Satzung stellen. Der Weg an das Schiedsgericht ist dann nicht aussichtsreich.

Trennen Sie zwischen Verband und Vereinigung.

Historisch bedingt haben die Freien Wähler eine Doppelstruktur. Verband sind die nicht als Partei organisierten unabhängigen Wählerverbände auf kommunaler Ebene. Vereinigung ist die Partei, die insbesondere auf Landes- und Bundesebene zu Wahlen antritt. Beide Organisationsstrukturen sind zwar oft mit den gleichen Personen besetzt, haben aber **rechtlich nichts miteinander zu tun**. Sie haben separate Satzungen, Vorsitzende und Jahreshauptversammlungen.

Nach Ziffer 9 der Satzung der Landesvereinigung ist das Schiedsgericht zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern und ihren Gliederungen, den Organen der Gliederungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern und den Mitgliedern der Landesvereinigung eingerichtet.

Innerhalb des FW-Landesverbandes Bayern ist das Schiedsgericht nur in den Fällen zuständig, in denen dies die Satzung des Landesverbandes vorsieht oder in denen die dem Landesverband angehörenden Orts-, Kreis- oder Bezirksverbände sich aufgrund eigener Satzungsregelungen dem Schiedsgericht unterwerfen. Das ist überwiegend nicht der Fall.

Stellen Sie konkrete Anträge, tragen Sie den Sachverhalt dazu vollständig vor, und bieten Sie Beweise an.

Soweit die Schiedsgerichtsordnung keine Regelungen trifft, gilt für das Schiedsverfahren die Zivilprozessordnung (ZPO). Das bedeutet, **das Schiedsgericht ermittelt den Sachverhalt nicht von Amts wegen**, sondern Sie müssen ihn vortragen. Das Gericht entscheidet nur über das, was ihnen die Parteien vorlegen. Das bedeutet:

Sie müssen einen oder mehrere **konkrete Anträge** stellen, was das Gericht entscheiden soll, z. B.

- Die Wahl des Herrn Müller zum Landtagskandidaten im Stimmbezirk 123 war unwirksam.
- Die Wahl von Frau Meier zur Vorsitzenden der Kreisvereinigung XY war unwirksam.

Sodann müssen Sie zur Begründung den **Sachverhalt vortragen**, warum Ihrem Antrag stattgegeben werden soll. Falls der Gegner den Sachverhalt anders darstellt, müssen Sie **Beweis anbieten**. Zulässige Beweise sind nach der Zivilprozessordnung nur: Zeugen, Urkunden, Sachverständige, Augenschein und (in engen Grenzen) die Parteivernehmung. Das Schiedsgericht ist sich der Tatsache bewusst, dass die prozessualen Anforderungen nicht immer ganz einfach zu erfüllen sind und wird Sie ggf. bei der Stellung sachgerechter Anträge unterstützen (§ 139 ZPO). Eine eigene Ermittlung des Sachverhalts kann das Schiedsgericht aber schon personell nicht leisten und ist deshalb auch nicht vorgesehen.

Einige weitere Hinweise:

Schriftsätze können Sie entweder **per Post**



Dr. Jörg Breyer

(Giesinger Bahnhofplatz 9, 81539 München) oder **per E-Mail** (schiedsgericht@fw-bayern.de) einreichen. Bitte fügen Sie bei einer E-Mail den Schriftsatz als Anhang in PDF-Form bei und schreiben ihn nicht direkt in die Mail. Auch Fax wäre noch zulässig (089 9542 876 – 51). Das Gericht bittet aber wegen der besseren Lesbarkeit möglichst um Übersendung per Post oder E-Mail.

Eine Vertretung durch einen **Rechtsanwalt** ist nicht vorgeschrieben. Sie kann nützlich sein, insbesondere wenn es um Rechtsfragen geht. Die Kosten werden Ihnen aber auch dann nicht erstattet, wenn Sie gewinnen, § 9 Satz 2 der Schiedsgerichtsordnung. Umgekehrt müssen Sie auch dem Gegner keinen Anwalt bezahlen, wenn Sie verlieren.

Für ein Verfahren fallen nach aktuellem Rechtsstand 500,00 € **Gerichtsgebühren** an. Diese Gebühren bezahlt derjenige, der verliert (§ 91 ZPO), bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen werden die Kosten vom Gericht entsprechend aufgeteilt.

Ein Wort noch zum Abschluss: Die Tätigkeit der Schiedsrichter ist ein Ehrenamt, dem die Mitglieder in ihrer Freizeit nachgehen. Bitte prüfen Sie daher bevor Sie einen Antrag stellen, anhand der obigen Hinweise, ob er Aussicht auf Erfolg hat.

Die weiteren beiden Schiedsrichter sind Peter Meyer und Klaus Förster.

Dr. Jörg Breyer
Vorsitzender des Schiedsgerichtes



Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

In-Kraft-Treten grundsätzlich am 1. Januar 2024: Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) 2023 S. 385

Am 31. Juli 2023 wurde das „Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2023“ veröffentlicht. Es wurden darin folgende Gesetze geändert:

- im § 1 das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG)
- im § 2 die Gemeindeordnung (GO)
- im § 3 eine weitere Änderung der GO*
- im § 4 die Landkreisordnung (LKrO)
- im § 5 eine weitere Änderung der LKrO*
- im § 6 die Bezirksordnung (BezO)**
- im § 7 eine weitere Änderung der BezO*
- im § 8 das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)
- im § 9 die Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO)
- im § 10 das Bezirkswahlgesetz (BezWG)
- im § 11 das Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz (KWBG)**

* In-Kraft-Treten bereits am 1. August 2023

** In-Kraft-Treten bereits am 15. Oktober 2023

In der Gemeindeordnung wurde ein Großteil der Artikel geändert. In den allermeisten Fällen bezog sich die Änderung aber nur auf eine geschlechtsneutrale Ausdrucksweise, also z. B.

- „Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger“ statt vorher „Gemeindebürger“,
- „Einwohnerinnen und Einwohner“ statt vorher „Einwohner“,
- „die Vorsitzende oder der Vorsitzende“ statt vorher „der Vorsitzende“,
- „Beamtinnen und Beamte“ statt vorher „Beamte“,
- „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ statt vorher „Arbeitnehmer“,
- „die weiteren Stellvertretungen“ statt vorher „die weiteren Stellvertreter“,
- „Ortssprecherinnen und Ortssprecher“ statt vorher „Ortssprecher“,
- „die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister“ statt vorher „der erste Bürgermeister“.

Bei Art. 16 GO wurde die Überschrift von „Ehrenbürgerrecht“ in „Ehrenbürgerwürde“ abgeändert. Damit soll klargestellt werden, dass mit einer derartigen Ehrung keine Rechte entstehen (eine derartige Ehrung ist ein „Titel ohne Mittel“, nach herrschender Meinung ist sie kein Verwaltungsakt).

Die rein inhaltlichen Änderungen der Normen der Gemeindeordnung hielten sich vergleichsweise in Grenzen.

Die inhaltlichen Änderungen waren Folgen (Anm.: Die genannten Änderungen beziehen sich nur auf das „klassische Kommunalrecht“, d. h. haushaltsrechtliche Normen, also speziell die Art. 61 – 107 GO, bleiben hier außer Betracht):

Art. 18 GO (Mitberatungsrecht – Bürgerversammlung):

Nach Abs. 3 wurde folgender Abs. 4 eingefügt (der bisherige Abs. 4 wurde Abs. 5):

„(4) ¹Die Bürgerversammlung findet in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum statt. ²Ergänzend kann die Gemeinde durch Satzung oder durch Beschluss des Gemeinderats eine Echtzeitübertragung der Bürgerversammlung in Ton und Bild über das Internet zulassen. ³Ein Redebeitrag einer teilnehmenden Person darf nur übertragen werden, wenn sie dafür eine Einwilligung erteilt hat. ⁴Kameras sind so einzurichten, dass nur die Versammlungsleitung sowie die redenden Personen erfasst werden. ⁵Die Gemeinde informiert bei der Einladung zur Bürgerversammlung sowie vor Beginn über eine Echtzeitübertragung nach Satz 2. ⁶Die Gemeinden können durch Satzung zulassen, dass Personen nicht persönlich anwesend sein müssen, um sich nach Abs. 3 zu beteiligen, sondern sich dazu über das Internet zuschalten können. ⁷In der Satzung ist das Nähere zu den Voraussetzungen und zur Ausübung des Äußerungs- und Stimmrechts durch die zugeschalteten Personen zu regeln.“

Sinn der Neuregelung:

Art. 18 Abs. 4 GO dient einerseits dazu, Gemeinden Echtzeitübertragungen der Bürgerversammlungen in Ton und Bild (d. h. sog. **Livestreams**) zu ermöglichen (diesbezüglich die neu geschaffene Ermächtigung in Art. 18 Abs. 4 Satz 2 GO). Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die Übertragung von Redebeiträgen einer teilnehmenden Person nur mit deren Einwilligung zulässig, außerdem sind Übersichtsaufnahmen oder Übertragungen von Abstimmungen nicht zulässig (Art. 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 GO). Ansonsten bestünde die Gefahr, dass Personen von der Teilnahme an der Bürgerversammlung abgehalten werden könnten. Andererseits dient Art. 18 Abs. 4 GO auch dazu, **hybride Bürgerversammlungen** zu ermöglichen (diesbezüglich die neu geschaffene Ermächtigung in Art. 18 Abs. 4 Satz 6 GO). Anders als beim Livestream, bei dem die Bürgerversammlung nur passiv verfolgt wird, geht es bei einer hybriden Bürgerversammlung gerade auch darum, die Beteiligungsrechte nach Art. 18 Abs. 3 GO (Rederecht und Stimmrecht) im Rahmen einer Zuschaltung ausüben zu können. Das Gesetz macht bewusst keine Vorgabe, wie die Art der Zuschaltung über das Internet zu erfolgen hat. Eine Zuschaltung ausschließlich mittels Ton-Bild-Übertragung ist damit nicht zwingend vorgegeben (ggf. wäre also z. B. eine reine Stimmabgabe im Rahmen des Art. 18 Abs. 3 Satz 4 GO auch ohne Bild oder Ton möglich). Näheres ist in der Satzung nach Satz 7 zu regeln, deren Erlass dann zwingend ist.

Art. 18a GO (Bürgerbegehren und Bürgerentscheid):

Der Abs. 3 wurde wie folgt gefasst:

„(3) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt



Martin Schäfer

1. über die Rechtsstellung der künftigen ersten Bürgermeisterinnen und künftigen ersten Bürgermeister,
2. über Angelegenheiten, die kraft Gesetzes der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister obliegen,
3. über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,
4. über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Gemeindebediensteten sowie
5. über die Haushaltssatzung.“

In Abs. 10 wurden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Der Gemeinderat kann beschließen, dass die Abstimmungsscheine mit Briefabstimmungsunterlagen ohne vorherigen Antrag an alle abstimmungsberechtigten Personen versandt werden. ⁶Dies gilt nicht für Bürgerentscheide, die am Tag der Gemeindewahl, Landkreiswahl, Bezirkswahl, Landtagswahl, Bundestagswahl, Europawahl oder eines Volksentscheids stattfinden.“

Sinn der Neuregelung:

Der **Negativkatalog** des Abs. 3 wurde um Entscheidungen über die Rechtsstellung der **künftigen** ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, also um Entscheidungen nach Art. 34 GO, **erweitert** (bezüglich der *amtierenden* – und unstrittig auch bezüglich der *ehemaligen* Bürgermeisterinnen und Bürgermeister – bestand das Verbot bereits vorher). Art. 18a Abs. 10 Satz 5 stellt künftig ausdrücklich klar, dass die **Abstimmungsscheine für Bürgerentscheide auch ohne vorherigen Antrag** mit den Briefabstimmungsunterlagen versendet werden können. Mit dem antragslosen Versand besteht die Möglichkeit, einen niederschweligen Zugang zur Briefabstimmung zu eröffnen, ohne aber den Abstimmenden eine Briefabstimmung vorzuschreiben.

Art. 18a Abs. 10 Satz 6 wurde angefügt, weil die anderen dort genannten Wahlen/Volksentscheide einen antragslosen Versand von Unterlagen nicht erlauben und die Wählerinnen und Wähler **nicht am gleichen Tag mit verschiedenen Verfahren** konfrontiert werden sollen (derartige gleichzeitige Bürgerentscheide sind nach Art. 10 GLKrWG ohnehin nur mit einer Ausnahmegenehmigung des StMI zulässig).

Art. 20a GO (Entschädigung):

In Abs. 2 wurde folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
- c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

können bis zu einem satzungsmäßig festgelegten Höchstbetrag ersetzt werden; für Personen, denen eine Entschädigung nach Nr. 3 zusteht, gilt Halbsatz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.“

Sinn der Neuregelung:

Im Hinblick auf den hohen Stellenwert einer Erziehungs- und Pflegetätigkeit soll deren Vereinbarkeit mit dem ehrenamtlichen Mandat erleichtert werden. Die Ansprüche können aber weiterhin nicht kumulativ geltend gemacht werden. Da die *pauschale* Nachteilsentschädigung gemäß Art. 20a Abs. 2 Nr. 3 GO den Aufwand für die notwendige Inanspruchnahme einer Hilfskraft bereits mit umfasst, können Personen, die eine Nachteilsentschädigung erhalten, **nachgewiesene erstattungsfähige Betreuungskosten** nur in Höhe des die Nachteilsentschädigung übersteigenden Betrags ersetzt bekommen. Anmerkung: Die Überschrift zu Art. 20a GO ist leider nicht vollständig. Das Wort „Entschädigung“ bezieht sich klar nur auf den Absatz 1 und bezieht sich nur auf ein Sitzungsgeld. Der durch die Nr. 4 ergänzte Absatz 2 bezieht sich klar nur auf die sogenannten „Ersatzleistungen“ (also auf einen etwaigen Verdienstausschlag oder auf sonstige etwaige entstandene Aufwendungen).

Art. 24 GO (Inhalt der Satzungen):

Abs. 4 wurde wie folgt gefasst:

„(4) Ist eine Gemeinde berechtigt, Wasserzähler mit elektronischer Schnittstelle mit oder ohne Einrichtung zur Fernauslesung einzusetzen und zu betreiben, dürfen Daten auch gespeichert und verarbeitet werden, um die Pflichtaufgabe der Wasserversorgung zu erfüllen und die Betriebssicherheit und Hygiene der Wasserversorgungseinrichtung gewährleisten zu können.“²Die gespeich-

ten Daten dürfen ausgelesen und verwendet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist.“

Sinn der Neuregelung:

Das Änderungsgesetz hebt die früher in Abs. 4 enthaltene Satzungsermächtigung für **Funkwasserzähler** auf, da die Gemeinden über deren Einsatz nun bereits bundesrechtlich entscheiden können und es einer Satzungsregelung nicht mehr bedarf.

Art. 26 GO (Inkrafttreten, Ausfertigung und Bekanntmachung):

Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 lautet nun wie folgt: „die amtliche Bekanntmachung kann auch dadurch bewirkt werden, dass die Satzung in der Verwaltung der Gemeinde niedergelegt und die Niederlegung digital über das Internet, durch Anschlag oder Anzeige an den für öffentliche Bekanntmachungen allgemein bestimmten Stellen (Gemeindetafeln), auf einer öffentlichen Internetseite der Gemeinde oder durch Mitteilung in einer Tageszeitung bekanntgegeben wird.“

Sinn der Neuregelung:

Es wurde dadurch der bereits in Art. 17 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) enthaltenen **Möglichkeit zu einer ausschließlich digitalen Bekanntmachung bei einer Bekanntgabe der Niederlegung** Rechnung getragen.

Art. 31 GO (Zusammensetzung des Gemeinderats):

In Abs. 3 wurden die ersten beiden Nummern folgendermaßen gefasst:

„(3) 1 Ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder können nicht sein:

1. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dieser Gemeinde,
2. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einer Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,“

Sinn der Neuregelung:

Die bisher bestehende **Einschränkung auf „leitende“ und „hauptberufliche“ Arbeitnehmer ist entfallen**; es besteht nun also eine Gleichbehandlung von Arbeitnehmer-

und Beamtenverhältnissen. Auch sowohl nichtleitende als auch unterhältig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nun nicht ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder sein. Durch Art. 120b Abs. 2 Satz 1 GO wird aber klargestellt, dass amtierende Personen ihr Amt bis zum Ende ihrer regulären Amtszeit nicht verlieren.

Wegen Art. 34 Abs. 5 Nr. 1 GO gilt das Obige auch für erste Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Auch sie verlieren ihr Amt nicht, falls sie es innehaben. In Art. 120b Abs. 2 Satz 2 GO ist geregelt, dass ehrenamtliche erste Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sogar im Fall ihrer Wiederwahl für die darauffolgende Amtszeit ihr Amt nicht verlieren.

Art. 34 GO (Rechtsstellung der ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister):

Die ersten beiden Absätze wurden folgendermaßen formuliert:

„(1) 1 Die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Beamtinnen und Beamte der jeweiligen Gemeinde. 2 In kreisfreien Gemeinden und in Großen Kreisstädten führen sie die Amtsbezeichnung Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister.

(2) 1 In kreisfreien Gemeinden, in Großen Kreisstädten und in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister Beamtinnen und Beamte auf Zeit (berufsmäßige Bürgermeisterinnen und Bürgermeister). 2 In kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 2 500, höchstens aber 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind sie berufsmäßige Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, wenn nicht der Gemeinderat spätestens am 90. Tag vor der Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmt, dass sie Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sein sollen (ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister). 3 In Gemeinden mit bis zu 2 500 Einwohnerinnen und Einwohnern sind sie ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, wenn nicht der Gemeinderat spätestens am 90. Tag vor der Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmt, dass sie berufsmäßige Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister sein sollen.“

Sinn der Neuregelung:

Die Änderung erfolgte im Hinblick darauf, dass das Amt des ersten Bürgermeisters bzw. der ersten Bürgermeisterin immer mehr berufsmäßig ausgeübt wird. Die in der



früheren Version des Art. 34 GO enthaltenen **Einwohnerzahlen (10 000 und 5 000) wurden daher halbiert (5 000 und 2 500)**. Nur in sehr kleinen Gemeinden (oft Mitglieder einer Verwaltungsgemeinschaft) kann das Amt noch sinnvoll ehrenamtlich ausgeübt werden. Durch Art. 120b Abs. 1 GO wird aber klargestellt, dass die Rechtsverhältnisse der amtierenden ersten Bürgermeister/innen und der bis zum 30. Juni 2024 Gewählten bis zum Ende ihrer regulären Amtszeit von der Änderung nicht betroffen sind.

Art. 39 GO (Stellvertretung, Übertragung von Befugnissen):

Abs. 2 lautet nun wie folgt:

„(2) Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister kann im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 46) einzelne Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Gemeindebediensteten übertragen; eine darüber hinausgehende Übertragung auf Bedienstete bedarf zusätzlich der Zustimmung des Gemeinderats.“

Sinn der Neuregelung:

Inhaltlich wurde nur „einem Gemeindebediensteten“ durch „Gemeindebediensteten“ ersetzt; der Begriff wurde also nur vom Singular in den Plural gesetzt. Damit wurde verdeutlicht, dass die **Übertragung sich nicht auf einen bestimmten, namentlich zu bezeichnenden Bediensteten beziehen muss**. Hintergrund war das Urteil des OLG Nürnberg vom 9. Oktober 2018, das beim bisherigen Gesetzestext die Beschränkung auf einen namentlich genannten Bediensteten als erforderlich angesehen hatte. Dies hatte sich aber im Hinblick auf Personalwechsel und Abwesenheiten als sehr unzweckmäßig erwiesen. Dieser „Zwang zur Unzweckmäßigkeit“ wurde nun beseitigt.

Art. 46 GO (Geschäftsleitung):

Abs. 2 lautet nun wie folgt:

„(2) ¹Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft den Gemeinderat unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist ein, erstmals spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit. ²Der Gemeinderat ist auch einzuberufen, wenn es ein Viertel der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstands verlangt. ³In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden.“

Sinn der Neuregelung:

Der Absatz wurde übersichtlicher gestaltet. Auch wurde in Satz 1 die **Frist** für die Einberufung der **konstituierenden Sitzung** in Angleichung an die LKrO einheitlich auf **vier Wochen** nach Beginn der Wahlzeit festgesetzt. Der „14. Tag“ in Satz 3 bezieht sich jetzt nur noch auf Satz 2, nicht mehr auch auf die konstituierende Sitzung.

Art. 47a GO (Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung):

Dem Abs. 4 wurde folgender Satz 6 angefügt: „⁶Gleiches gilt, falls die Gemeinde einer insbesondere durch die Bereitstellung und Betreuung der technischen Mittel für die Gemeinderatsmitglieder erweiterten Verantwortung belegbar nachgekommen ist.“

Sinn der Neuregelung:

Durch den angefügten Satz wird die **Verantwortung bei der Zuschaltung von Gremiumsmitgliedern mittels Ton-Bild-Übertragung klarer dargestellt**. Nach Art. 47a Abs. 4 Satz 1 GO hat die Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgängig bestehen. Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt, darf die Sitzung nach Art. 47a Abs. 1 Satz 2 GO nicht beginnen oder ist unverzüglich zu unterbrechen. Vor diesem Hintergrund sieht Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO für den Fall, dass sich die Gemeinde auf die Zurverfügungstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung beschränkt, bereits bisher eine Vermutungsregel vor. Greift sie, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt. Folge ist, dass die Sitzung beginnen kann bzw. nicht unterbrochen werden muss.

Die **durch Satz 6 erweiterte Vermutungsregel** ist bei der durch die Gemeinde übernommenen erweiterten Verantwortung gerechtfertigt, soweit die Gemeinde dieser Verantwortung belegbar nachgekommen ist. Hat die Gemeinde also beispielsweise die Hard- und Software überlassen und hat sie auch die laufende Systembetreuung übernommen, muss – um die Vermutung zu bestätigen – die letzte Systembetreuungsmaßnahme turnusmäßig erfolgt sein und ein Test durch die Gemeinde muss die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software belegbar bestätigen haben.

Art. 52 GO (Öffentlichkeit):

Abs. 4: Der frühere Wortlaut wurde zu Satz 1 und es wurden noch sechs weitere Sätze angefügt. Der gesamte Absatz lautet nun folgendermaßen:

„(4) ¹Die Sitzungen haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden. ²Ergänzend kann die Gemeinde eine Echtzeitübertragung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats in Ton und Bild über das Internet zulassen und die Aufzeichnungen in einer Sammlung audiovisueller Medien für die Dauer von sechs Wochen zum Abruf für jedermann bereitstellen. ³Findet die nächste Sitzung nicht innerhalb von sechs Wochen statt, können die Aufzeichnungen bis zum Ende der nächsten Sitzung zum Abruf für jedermann bereitgestellt werden. ⁴Danach sind die Aufzeichnungen jeweils zu löschen. ⁵Die Beschlüsse nach Satz 2 bedürfen jeweils einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats. ⁶Mit Ausnahme

der oder des Vorsitzenden dürfen Ton und Bild von an der Sitzung teilnehmenden Personen nur mit deren Einwilligung übertragen, aufgezeichnet und gespeichert werden. ⁷Eine Übertragung, Aufzeichnung und Speicherung des Bildes einer unbeteiligten Person ist nur im Rahmen von Übersichts- oder Hintergrundaufnahmen zulässig und dies auch nur, falls die räumlichen Verhältnisse Aufnahmen ohne unbeteiligte Personen nicht zulassen.“

Sinn der Neuregelung:

Zu (dem unveränderten) Satz 1: Der Sitzungsraum muss den Bedürfnissen der Allgemeinheit nach Größe, Lage und Beschaffenheit gerecht werden. Das Erfordernis allgemeiner Zugänglichkeit ist erfüllt, wenn genügend Platz (einschl. Sitzgelegenheiten) vorhanden und der Sitzungsraum ohne unzumutbaren Aufwand erreichbar ist.

Zu Sätzen 2 bis 5: Satz 2 ermöglicht verbunden mit einem Gemeinderatsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit (Satz 5) sowohl einen **Livestream** (Echtzeitübertragungen von öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats in Ton und Bild über das Internet) als auch die Möglichkeit, die aufgezeichnete Sitzung in einer **Mediathek** für die Dauer von grds. sechs Wochen (nach Satz 3 ggf. auch bis zum Ende der nächsten Sitzung) zum Abruf für jedermann bereitzustellen. Danach ist Löschung zwingend (Satz 4).

Satz 6: Die Einwilligung der Gemeinderatsmitglieder, per Ton- und Bildübertragung im Livestream gezeigt zu werden bzw. das Unterlassungsverlangen einer Übertragung wird wegen des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG) schon durch die DSGVO verlangt (vgl. dazu auch § 21 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 GOM): Andernfalls könnten Gemeinderatsmitglieder von der Übernahme bzw. Wahrnehmung ihres kommunalpolitischen Amtes abgehalten werden. Dies gilt aber nicht für die vorsitzende Person, denn ohne Ton und Bild dieser Sitzungsleitenden Person wären Livestream und Bereithalten in der Mediathek weitgehend nutzlos: Auch unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsrechts ist im Rahmen einer Abwägung eine derartige Differenzierung gerechtfertigt. Bzgl. Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern vgl. § 21 Abs. 2 Satz 4 GOM: Sie sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

Satz 7: Bei den unbeteiligten Personen, also speziell bei einer Zuhörerin oder einem Zuhörer, steht der Schutz des Persönlichkeitsrechts absolut im Vordergrund. Übertragung, Aufzeichnung und Speicherung deren bzw. dessen Bildes ist nur im Rahmen von Übersichts- oder Hintergrundaufnahmen erlaubt, und auch nur dann, wenn die räumlichen Verhältnisse keine andere Möglichkeit eröffnen sollten.

Verfasser: **Martin Schäfer**, hauptamtlicher Hochschullehrer an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung. Lehrgebiete: Kommunalrecht, Beamtenrecht, Verwaltungshandeln

Fortsetzung folgt in Ausgabe 01/2024

Gültigkeit der Kreditermächtigungen ab dem 01.01.2024

Im Rahmen einer umfangreichen Reform der Gemeindeordnung (GO) soll zum 01.01.2024 auch Artikel 71 der Gemeindeordnung geändert werden, der sich mit der Kreditaufnahme der Kommunen beschäftigt. Die Änderung erscheint zuerst klein, hat aber interessante Auswirkungen auf die kommunale Haushaltsführung, die hier kurz beleuchtet werden sollen. Die weiteren Ausführungen beziehen sich auf die Gemeindeordnung, gelten aber für die Landkreis- und Bezirksordnung entsprechend.

Nach dem bisherigen Wortlaut des Art. 71 Abs. 3 GO war eine Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres bzw. bis zum Erlass der übernächsten Haushaltssatzung gültig. So wäre die Kreditermächtigung aus der Haushaltssatzung des Jahres 2020 noch mindestens das ganze Jahr 2021 verfügbar. Nach zukünftig geltendem Recht stünde eine Kreditermächtigung bis zum Ende des laufenden Finanzplanungszeitraums, d.h. bei einer Kreditermächtigung

aus dem Jahr 2024 bis zum Ende des Jahres 2027 zur Verfügung.

Den Kommunen wird damit ein weiteres Instrument der flexiblen Haushaltsführung in die Hand gegeben, da Kreditermächtigungen nun für einen deutlich längeren Zeitraum nutzbar sind. Nachdem bereits genehmigte Kreditaufnahmen nicht noch einmal genehmigungspflichtig sind, können diese Kredite innerhalb des ursprünglichen Finanzplanungszeitraums jederzeit herangezogen werden, auch z.B. zusätzlich zu neuen Kreditaufnahmen oder in Jahren, in denen die wirtschaftlichen Kennzahlen die Genehmigung neuer Schulden durch die Rechtsaufsichtsbehörde nicht oder nur versehen mit einer Nebenbestimmung erlauben würden. Die Kommune erhält darüber hinaus auch bessere Möglichkeiten auf ungeplante Ereignisse zu reagieren, wenn z.B. eine Baumaßnahme oder die Auszahlung von Fördergeldern sich erheblich verschieben. Während Ausgabenansätze im Vermögenshaushalt auch bisher schon bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung



Kilian Spies

verfügbar blieben, galt das Gleiche nicht für die Kreditermächtigungen, die diesen Zahlungen als Einnahmen entgegenstehen.

Zu beachten ist aber stets, dass Kredite nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dieses Haushaltsjahres aufgenommen werden dürfen. Die Festsetzung von Krediten mit dem erklärten Ziel, diese Mittel erst in den folgenden Haushaltsjahren zu beanspruchen, ist weiterhin nicht möglich.

*Kilian Spies, B.A.
Diplom-Verwaltungswirt*